

## Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

### Inhaltsübersicht

1. Allgemeiner Hinweis
2. Gestaltung der Festwagen
3. Personenbeförderung
4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge
5. Abnahme der Fahrzeuge
6. Haftpflichtversicherung
7. Freistellungserklärung
8. Genehmigungsverfahren
9. Verhalten während des Zuges
10. Zuständige Behörde

## 1. Allgemeiner Hinweis

Bei der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen (Umzüge) wird regelmäßig der übrige Verkehr eingeschränkt. Der Veranstalter hat gemäß § 29 Abs. 2 StVO eine Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ferner hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften, gegebenenfalls etwaige Auflagen, befolgt werden. Nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.05.1992 (BGBl. I S. 989), sind ausgenommen von dem Zulassungsverfahren Zugmaschinen von nicht mehr als 32 km/h und deren Anhänger, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. Eine Ablichtung der Betriebserlaubnis oder eine Betriebserlaubnis im Einzelfall ist mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen. Wenn die Betriebserlaubnis für Anhänger nicht nachgewiesen werden kann, ist ein rotes Kennzeichen für Überführungsfahrten erforderlich. Zugmaschinen für die kein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde, müssen ebenfalls mit einem roten Kennzeichen versehen werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsausführungen dienen dazu, Gefahren und Unfälle zu verhindern.

## 2. Gestaltung der Festwagen

- 2.1 Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muß eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 20-30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muß so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechenden Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

- 2.2 Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite	2,50 m
Höhe	4,00 m
Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger)	18,35 m

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr

erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen.  
Die Bescheinigung wird durch den TÜV Hessen erteilt, wobei eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Fahrzeugbesitzer entsteht. Weiterhin ist eine Erlaubnis gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO notwendig.

- 2.3 Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

- 2.4 Die Ladefläche der Motivwagen muß eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muß eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. (z. B. eine Brüstung oder ein Geländer)

- 2.5 Es sollen nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen werden. Sollte eine Zugmaschine mit 2 Anhängern teilnehmen, so muß dieser Zug vom TÜV abgenommen werden.

- 2.6 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muß für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

- 2.7 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

- 2.8 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muß betriebs- und verkehrssicher sein.

- 2.9 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Desgleichen gilt für die Lenkung.

- 2.10 Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

### 3. Personenbeförderung

- 3.1 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

- 3.2 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

- 3.3 Für die Personenbeförderung in dem Veranstaltungsraum muß auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die

Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. (siehe Ziffer 2.4)

- 3.4 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

#### 4. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge

- 4.1 Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in verkehrssicherem Zustand sein. Das heißt auch, dass die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein müssen.

Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Bei Überschreitung der Regelmaße (siehe Ziffer 2.2) gelten die Vorschriften über die Teilnahme am Zug entsprechend auch für die An- und Abfahrt (Gutachten und Genehmigung gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO).

- 4.2 Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.

Die Züge können mit der Fahrerlaubnis der Klasse 5 geführt werden, wenn

1. die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 32 km/h hat und
2. der Zug oder einzelne Fahrzeuge von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vermietet oder auf andere Weise überlassen worden sind,
3. der Zug vom Land- oder Forstwirt selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wird und
4. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und hierfür gekennzeichnet ist,
5. der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Hat die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 Tonnen und die Voraussetzungen der Ziffern 2-4 liegen vor, darf der Zug mit der Fahrerlaubnis der Klasse 3 geführt werden.

#### 5. Abnahme der Fahrzeuge

- 5.1 An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.

- 5.2 Die Einhaltung der Richtlinien bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Motivwagen wird ständig durch eine Kommission der Zugleitung überprüft.
- 5.3 Fahrzeuge, welche die Regelmaße nach Ziffer 2.2 überschreiten, sind durch den Veranstalter gesondert der Genehmigungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) mitzuteilen. Das Gutachten (siehe Ziffer 2.2) ist der Genehmigungsbehörde mit einzureichen.

## 6. Haftpflichtversicherung

- 6.1 An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht. Aus diesem Grunde muß der Veranstalter eine Globalversicherung für alle Teilnehmer abschließen. In dieser Versicherung ist die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Veranstaltungsort mitzuerfassen.
- 6.2 Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung muß folgende Mindestversicherungssummen enthalten:

2 000 000,00 DM für Personenschäden  
(für die einzelnen Personen mindestens  
300 000,00 DM)

200 000,00 DM für Sachschäden

40 000,00 DM für Vermögensschäden

## 7. Freistellungserklärung

- 7.1 Der Veranstalter muß sich verpflichten, die Erlaubnisbehörde/Straßenbaubehörde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.
- 7.2 Die Erlaubnisbehörde wie auch der Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Straßen uneingeschränkt genutzt werden können.

## 8. Genehmigungsverfahren

- 8.1 Der Veranstalter stellt mindestens 5 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.
- 8.2 In diesem Antrag sind alle teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Motivwagen aufzuführen mit Fahrzeughalter und Kennzeichen

- 8.3 Festwagen, welche die Regelmaße (Ziffer 2.2) überschreiten, sind gesondert zu benennen.
- 8.4 In der Genehmigung für den Veranstalter sind die einzelnen Teilnehmerfahrzeuge aufgeführt.
- 8.5 Für den Zugweg selbst wird ein Beschilderungsplan in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellt, welcher Bestandteil der Genehmigung ist.
- 8.6 Der Erlaubnisbehörde muß ein Verantwortlicher (Zugleiter) benannt werden.
- 8.7 Die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern muß der Veranstalter sicherstellen. Die Sicherstellung ist durch einen Einsatzplan der Rettungsdienste nachzuweisen.
- 8.8 Die Rettungswege entlang des Zugweges werden in Abstimmung mit der Polizei und der Feuerwehr festgelegt.

## 9. Verhalten während des Umzuges

- 9.1 Für die Pferdegespanne und die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen wird jeweils rechts und links ein Zugbegleiter (Ordner) gefordert. Bei Übergröße ist die Anzahl der Ordner zu verdoppeln.
- 9.2 Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 9.3 Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, daß Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
- 9.4 Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, daß Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.
- 9.5 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
- 9.6 Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
- 9.7 Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.
- 9.8 Den Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
- 9.9 Es wird empfohlen, daß der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt. In dieser sollte u. a. geregelt sein:
- Teilnahmebedingungen
  - Aufstellungszeit

- Aufstellungsraum
- Reihenfolge der Gruppen
- Abstand von Gruppe zu Gruppe
- Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst usw.
- Benutzen von Knallkörpern
- Umgang mit Zuschauern
- Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeit
- Der Einsatz von Abschnittsleitern, die auch Kontaktperson zur Polizei sein sollten
- Der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten

## 10. Zuständige Behörde

- 10.1 Der jeweilige Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung ist schriftlich einzureichen bei: Stadt/Gemeinde